

www.vedec.org

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R002734

Stellungnahme

Zur Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV

Hannover, 20. August 2024

Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Damit die Wärmewende einen umsetzungsfreundlichen und verlässlichen Rahmen erhält, sind unserer Ansicht nach Änderungen erforderlich, die dem angemessenen und zielkonformen Ausgleich zwischen Verbraucherschutz- und Anbieterinteressen dienen. Der vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch ein positives Investitionsklima bei gesichertem Verbraucherschutz zu erreichen. Diesem Anspruch entspricht der Entwurf in weiten Teilen. Wir begrüßen dies ausdrücklich und danken dem BMWK für die sorgfältige Erarbeitung.

Der Entwurf enthält aber auch Teile, die den angestrebten Zielen erheblich im Wege stehen. Wir stellen unserer Stellungnahme deshalb diese wichtigsten Punkte voran. Anschließend möchten wir in einer relativ feingliedrigen Detailkritik diverse Aspekte benennen, die aus der Sicht der praktischen Umsetzung sehr wichtig sind, ohne grundlegende strategische Fragen aufzuwerfen.

Wir begrüßen es sehr, wenn auch diese für die Umsetzung sehr bedeutsamen Details umfassend gewürdigt und berücksichtigt werden. Denn am Ende müssen möglichst viele Akteure auf Anbieter- und Abnehmerseite motiviert werden, die regelmäßig wenig attraktive Aufgabe der grundlegenden Umgestaltung ihrer Wärmeversorgung anzugehen.

Vor diesem Hintergrund nehmen heben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen hervor und befreien und anschließend mit den einzelnen Vorschriften.

A. Hauptpunkte

- **§ 1 Abs. 3: Flexibilität für den Abschluss von Verträgen auch mit Verbrauchern ermöglichen**
- **§ 1a Abs. 1 Nr. 4a Kein Zwang zu leistungsabhängigen Grundpreisen**
- **§ 3 Abs. 5 und 6 Anpassung der Leistung: Dezentrale Projekte schützen – angemessene Entschädigung der noch nicht amortisierten Investitionskosten über den Grundpreis**
- **§ 24 Abs. 1 und 2, sowie §24a : Bezug auf tatsächliche Kosten für den Einsatz Erneuerbarer Energien, Wärmepreisindex nicht als verpflichtendes Marktelement – zudem muss ein Abweichen von der Hälfte der Gewichtung von Kosten- und Marktelement ermöglicht werden (Abweichen von der Musterklausel 50/50); Berechtigung zur Anpassung auch auf den Basisarbeitspreis und den Basisgrundpreis erweitern**
- **§ 32: Die Laufzeiten müssen den Investitionsanforderungen entsprechend angepasst werden dürfen**
- **§ 36 Abs. 2: Keine Fortgeltung des bisherigen § 3**

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass alle Bemühungen zur Dekarbonisierung im vermieteten Gebäudebestand nur dann erfolgreich sein können, wenn neben der AVBFernwärmeV auch §556c BGB in Verbindung mit der Wärmelieferverordnung geändert werden.

Begründung

§ 1 Abs. 3: Flexible Bedingungen auch bei Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern

Satz 2 schafft insbesondere für Wohnungseigentümergemeinschaften, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, einen zu engen die Dekarbonisierung behindernden Rahmen. Viele Wohnungseigentümergemeinschaften verfügen nicht über eine ausreichend hohe Instandhaltungsrücklage, um die Investitionen in die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu bewältigen. Sie wählen ganz bewusst die Wärmelieferung, wegen der damit auch bereitgestellten Finanzierungsfunktion. Die modernen Anlagen haben technische Lebensdauern von häufig weit mehr als 10 Jahren. Verträge mit Laufzeiten von 15 oder mehr Jahren führen dazu, dass die Wohnungseigentümer mit erträglichen laufenden Kosten belastet werden und eine hohe Sonderumlage sparen. Solche verbraucherfreundlichen Modelle sind kaum rechtssicher umsetzbar, wenn ausgeschlossen wird, dass zu anderen als den Bedingungen der AVBFernwärmeV Verträge angeboten werden. Es ist auch keine Lösung, das vorbeschriebene Modell als mit dem neuen Satz 2 vereinbar einzustufen, weil die Rechtsprechung dem nicht folgen wird. Sie wird einen Vertrag mit einer Laufzeit von 15 statt 10 Jahren immer als nachteilige Abweichung von der AVBFernwärmeV einordnen, auch wenn es für die Kunden betriebswirtschaftlich klüger und günstiger ist.

Daraus folgt der Vorschlag, den Satz 2 ganz zu streichen oder wie folgt zu ändern:

„Auf einen Vertrag nach Satz 1 zwischen einem FernwärmeverSORGungsunternehmen und einem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, ist Satz 1 anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abweichung von den Bestimmungen der § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 nicht zum alleinigen Nachteil des Kunden erfolgen darf.“

§ 1a Abs. 1 Ziffer 4 a): Kein Zwang zu leistungsabhängigen Grundpreisen

Die Forderung nach der Aufspaltung des Grundpreises in leistungsabhängige und leistungsunabhängige Kosten verursacht erheblichen Aufwand und schafft Streit. Grundpreise werden nach den konkreten Kosten des Objekts kalkuliert. Bei dezentralen Lösungen (Gebäudenetze, Kleinstnetze in Quartieren) werden regelmäßig aus den tatsächlichen Investitionen abgeleitete objektbezogene Grundpreise angeboten und vereinbart. Eine spätere Reduktion der Leistung führt nicht dazu, dass getätigte Investitionen rückgängig gemacht werden können. Die Investitionen können auch nicht anderweitig ertragsbringend genutzt werden, weil es keine anderen Abnehmer gibt, den eine Lieferung angeboten werden könnte. Der Ausweis eines Grundpreises in EURO pro kW Leistung löst die unrealistische Erwartungshaltung aus, dass durch eine Leistungsreduktion eine Grundpreisreduktion erreicht werden könnte. So etwas gilt es von Anfang zu vermeiden.

Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag für Ziffer 4. a):

„verbrauchsunabhängige Kosten als Grundpreis in Euro pro Jahr für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten“

§ 3 Abs. 5: Entschädigungsregelungen bei vorzeitiger Beendigung

Die Regelungen sollen erkennbar dem Zweck der Investitionsabsicherung dienen. Das ist zu begrüßen. Die Entschädigungsregelung in Abs. 5 erfasst nicht alle Positionen, die aufgrund des berechtigten Vertrauens in abgeschlossene Verträge geschützt werden müssen. Absatz 5 ist wie folgt zu ergänzen:

„Befindet sich der mit dem Kunden bestehende Vertrag innerhalb der vereinbarten Erst-Vertragslaufzeit und handelt es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 25 Megawatt, ist das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN bei einer Anpassung des leistungsabhängigen Anteils des Grundpreises an die Leistungsreduktion gemäß Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte und des nicht abgegoltenen Projektaufwandes, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen“

§ 24 Preisänderungsklauseln: kein übermäßiger Aufwand für anbietende Unternehmen

Es ist zu begrüßen, dass eine Präzisierung der Vorgaben erfolgt. Die Präzisierung darf aber nicht dazu führen, dass übermäßiger Aufwand für die anbietenden Unternehmen entsteht oder bestimmte Projekte nur mit großen Hindernissen angeboten werden können. Konkret heißt das:

a) Keine Bezugnahme auf Beschaffungsstruktur, sondern Kosten

Abs. 1 Satz 3 verlangt, dass die jeweilige Beschaffungsstruktur abgebildet wird, wenn Indizes verwendet werden. Bei einem Unternehmen, dass strukturiert einkauft, also Teilmengen über die Zeit verteilt für die jeweiligen Lieferzeiträume einkauft, ist es kaum möglich, die Beschaffungsstruktur präzise darzustellen. In jedem Fall würde es den Kunden völlig überfordern. Es ist auch nicht nötig. Denn bei Bezugnahme auf einen Index kommt es darauf an, dass dieser die Entwicklung der eigenen Beschaffungskosten angemessen abbildet. Es muss dann der Nachweis geführt werden, z.B. durch ein Wirtschaftsprüfertestat oder die entsprechenden Rechnungen, dass die eigenen Beschaffungskosten sich so wie der verwendete Index entwickelt haben.

Daraus folgt der Vorschlag, Satz 3 wie folgt zu formulieren:

„Sofern Indizes beim Kostenelement genutzt werden, müssen diese die tatsächlich eingesetzten Energieträger und die jeweilige Beschaffungsstruktur des FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENS mit angemessener Genauigkeit abbilden die Kostenentwicklung des FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENS bei der Beschaffung der tatsächlich eingesetzten Energieträger mit angemessener Genauigkeit abbilden.“

b) Marktelement: kein fossil geprägtes Marktelement bei ausschließlichem Einsatz Erneuerbarer Energien

Absatz 1 Satz 3 erklärt die Bezugnahme auf den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes für ein im Regelfall passendes Marktelement. Das stellt eine grundsätzlich hilfreiche Standardisierung dar. Der Wärmepreisindex bildet die Kostenentwicklung bei den Verbraucherpreisen, nicht den Erzeugerpreisen, mit einem zeitlichen Nachlauf gegenüber den Erzeugerpreisen von ca. 1 Jahr ab. Das belegt auch ein Blick in die aktuellen Werte: Im Juni 2022, als die Erzeugerpreise extrem hoch wurden, lag er bei 122, seitdem ist er bis heute auf rund 175 gestiegen und verharrt dabei. Die Erzeugerpreise sind in 2024 jedoch schon wieder massiv gesunken, Heizöl kostet aktuell 40 % weniger als in 2022. Der Wärmepreisindex führt also zu einer Verschiebung von Preiseffekten. Das stellt für die Unternehmen ein kalkulatorisches Risiko dar, welches reduziert werden kann, wenn statt des Wärmepreisindex ein Mischindex aus den Erzeugerpreisen gebildet wird. Deshalb ist es erforderlich, nochmals ausdrücklich in der Begründung zu betonen, dass der Wärmepreisindex nur ein Regelbeispiel ist. Es wird zudem angeregt, dass das BMWK beim Statistischen Bundesamt die Etablierung eines Erzeugerpreis-Mischindex „Energieträgerkosten für die Wärmeerzeugung“ anregt, der die für die Wärmeerzeugung zum Einsatz kommenden Energieträger ihrer Marktbedeutung entsprechend abbildet. Das Statistische Bundesamt verfügt über alle dafür nötigen Informationen, das es jährlich die Anteile der Energieträger an der Wärmeerzeugung veröffentlicht. Ein solches Marktelement wird heute schon im Markt als „Eigenbau“ der Anbieter zum Teil verwendet. Es zeichnet sich gegenüber dem Wärmepreisindex durch den fehlenden zeitlichen Versatz und die den tatsächlichen Marktanteilen entsprechende Berücksichtigung erneuerbarer Energieträger aus.

Zudem sind im Wärmepreisindex nur Heizöl, Gas und Fernwärme berücksichtigt, also – fast keine erneuerbaren Energien. Die Pflicht, ein Marktelement zu verwenden und zudem die Verwendung des Wärmepreisindex hat deshalb bei Wärmelieferungslösungen, die vollständig erneuerbare Energien einsetzen den Effekt, dass die Wärmepreise immer dann steigen, wenn fossile Energieträger teurer werden. Die zu erwartenden Preiseffekte der CO2-Kosten in den kommenden Jahren wird diesen Effekt verstärken. Das ist den Kunden, die die häufig teurere Wärme aus erneuerbaren Energien beziehen, in keiner Weise zu vermitteln. Sie wählen Wärme aus erneuerbaren Energien, um die Preissprünge bei fossilen Energieträgern nicht mitmachen zu müssen.

Es ist deshalb erforderlich, dass in § 24 ausdrücklich zugelassen wird, auf das – noch weit bis in die Zukunft – fossil geprägte Marktelement zu verzichten, wenn keine fossilen Energieträger eingesetzt werden. Bei Einsatz erneuerbarer Energien ist ein Marktelement für zulässig zu erklären, dass ausschließlich die Entwicklung der Kosten des eingesetzten erneuerbaren Energieträgers abbildet.

Daraus folgt der Vorschlag, **nach Satz 3** die folgenden drei Sätze einzufügen:

„Bei Einsatz erneuerbarer Energieträger oder unvermeidbarer Abwärme ist das FernwärmeverSORGungsunternehmen berechtigt, als Marktelement für den Preis des Anteils der gelieferten Wärme, der aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammt, einen Index zu verwenden, der die Entwicklung der Preise für den eingesetzten Energieträger angemessen abbildet. Es ist in diesen Fällen auch berechtigt, für diesen Anteil eine Kopplung ausschließlich an die Kostenentwicklung vorzusehen. Im Übrigen steht dem FernwärmeverSORGungsunternehmen bei der Gewichtung des Marktelements ein Gestaltungsspielraum zu, wobei dieses jedoch mit mindestens 25 % bzw. höchstens 50 % zu gewichten ist.“

c) Kostenelement: Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen, da er unnötige Konflikte, Unsicherheiten und Kosten verursacht

Die Präzisierungen zum Kostenelement in Absatz 2 sind grundsätzlich zu begrüßen. Satz 2 ist eine inhaltlich richtige Forderung, aber dennoch nicht geeignet, hier als Kriterium verwendet zu werden. Denn es gibt keine auch nur ansatzweise einschätzbare Möglichkeit, die Einhaltung dieses Kriteriums rechtssicher nachzuweisen. Es würden endlose Streitigkeiten provoziert, die Kosten und Unsicherheit erzeugen. Denn rückblickend betrachtet ist es immer einfach eine Aussage dazu zu treffen, dass der Einkauf von Energie in einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit bei wirtschaftlicher Betriebsweise hätte vermieden werden können. Niemand kann das aber im Vorwege absehen. Akzeptiert man die Unvorhersehbarkeit der Preisentwicklung, dann ist jede Kaufentscheidung für zukünftige Energieverbräuche ein Fall von „wirtschaftlicher Betriebsführung“. Damit ist das Kriterium aber inhaltsleer. Ein Gericht wird sich nicht damit begnügen, ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Kriterium als inhaltsleer und damit irrelevant zu behandeln. Also wird es im Rechtsstreit zu einem Streit darüber kommen, zu welchem Zeitpunkt die Energie hätte eingekauft werden sollen, um einen günstigen Preis zu erzielen. Dazu wird ein Sachverständiger gehört, der dann einen Zeitpunkt aus der – einfachen – Rückschau benennt, den er in der Vorschau nie hätte benennen, sondern nur raten können. Damit wird es Rechtsstreitigkeiten geben, die reine Zufallsergebnisse haben werden.

Den Kunden wird aber suggeriert, sie hätten einen Anspruch darauf, dass das FVU hellseherisch immer zum richtigen Zeitpunkt einkauft. Eine solche Normsetzung darf nicht erfolgen.

Satz 2 ist auch gar nicht nötig. Denn er unterstellt, dass das FVU irgendeinen Grund haben könnte, überteuert einzukaufen. Den gibt es aber schon denklogisch nicht. Denn durch die Verwendung des Marktelements als Regulativ gegenüber dem Kostenelement verliert jedes FVU, dass bei seinen Einkaufskosten höhere Steigerungen hinnimmt, als das Marktelement es hergibt, eine Reduktion seiner in den Preisen einkalkulierten Marge. Das zeigt ein einfaches Beispiel: Steigt das Marktelement um 10 %, so erhöht sich

der Arbeitspreis um 5% allein durch das Marktelement. Kauft das FVU in dieser Phase aber zu 20 % höheren Kosten ein, so erhöht sich der Arbeitspreis um 10% allein wegen der Kostensteigerung. Insgesamt kommt es zu einer Preiserhöhung um 15%. Das Unternehmen hat aber um 20 % höhere Einkaufskosten hingenommen. Damit bleibt es auf einem Viertel der erhöhten Kosten „sitzen“. Eine solche Einkaufspolitik kann sich mithin kein FVU leisten und wird aus Eigenantrieb möglichst günstig einkaufen. Gelingt es ihm nämlich z.B. in der hier betrachteten Situation, die Einkaufskosten stabil zu halten. So steigt der Arbeitspreis allein wegen des Einflusses des Marktelements insgesamt um 5 %. Weil die Kosten gleich geblieben sind, erhöht sich damit die Marge des FVU als Belohnung für den guten Einkauf. Die Kunden profitieren auch, weil ihre Preise nur um 5 % steigen, während der Marktdurchschnitt um 10 % steigt. Das System ist damit weitgehend selbstregulierend, wenn die richtigen Kosten- und Marktelemente verwendet werden.

Absatz 2 Satz 2 schafft unnötige Konflikte, Unsicherheit und Kosten und ist deshalb zu streichen.

d) Zur Anlage zu § 24 Abs. 2: Gewichtung von Kosten- und Marktelement zu 50 % bei Einsatz Erneuerbarer Energien ist unangemessen

In der Klausel in der Anlage werden Kosten- und Marktelement mit je 50 % gewichtet. Wie oben schon ausgeführt, ist dies insbesondere bei Einsatz erneuerbarer Energieträger, weder aus Kunden-, noch aus Anbietersicht angemessen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Obersatz der Anlage wie folgt zu ergänzen:

„Dieses Muster ist in Hinblick auf die Eignung des Marktelements für die Abbildung der Verhältnisse auf dem Markt für erneuerbare Energieträger und auf die tatsächliche Erzeugungs- und Kostenstruktur des FernwärmeverSORGungsunternehmens zu konkretisieren und auszufüllen: ...“

e) Bezugnahme auf das Energiesicherungsrecht: Absätze 3 bis 5 sind nicht sachgerecht → neuer § 24b zur Weitergabe staatlich veranlasster Mehr- oder Minderbelastungen notwendig

Die Absätze 3 bis 5 übernehmen die geltenden Regelungen aus den geltenden Absätzen 5 bis 7. Sie sind in dieser Form nicht sachgerecht, weil die Struktur des Energiesicherungsrechts in der Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges weiterentwickelt worden ist. Anstelle der Abs. 3-5 wäre ein generelles Preisanpassungsrecht infolge staatlicher Mehr- oder Minderbelastungen in der Wärmeversorgung aufzunehmen, jedenfalls für Mehr- oder Minderbelastungen, die sich während einer bestehenden Vertragslaufzeit ergeben.

Dazu könnten folgende Regelungen als eigenständiger § 24b aufgenommen werden:

„§ 24b Weitergabe staatlich veranlasster Mehr- oder Minderbelastungen

(1) Entstehen für das FernwärmeverSORGungsunternehmen staatlich veranlasste Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Regelung ergeben und nicht bereits bei Vertragsschluss nach § 2 berücksichtigt werden konnten, ist das FernwärmeverSORGungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, die hieraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten unverändert und unabhängig von der vertraglich vereinbarten Preisanpassungsklausel durch Preisänderungen an seine Kunden unmittelbar weiterzugeben.

(2) Eine Preisanpassung nach Absatz 1 ist gegenüber dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Eintritt in Textform zu erklären. Hierbei sind Umfang, Anlass und Voraussetzung der Preisanpassung anzugeben. Die Preisanpassung wird frühestens eine Woche nach Absendung der Erklärung nach Satz 1 wirksam. Die Sätze 1 bis 3 sind bei Änderungen der Höhe der staatlich veranlassten Mehr- oder Minderbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass im Fall der Weitergabe von Minderbelastungen eine Veröffentlichung auf der Internetseite des FernwärmeverSORGungsunternehmens ausreicht, sollte keine gesonderte Mitteilung an den Kunden erfolgen.

(3) § 24 Absatz 1 ist auf eine Preisanpassung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(4) Abweichende vertragliche Vereinbarungen stehen dem Recht zur Preisanpassung nach Absatz 1 nicht entgegen.

(5) FernwärmeverSORGungsunternehmen bleiben berechtigt, Mehr- oder Minderbelastungen im Sinne des Absatz 1 allein auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen an ihre Kunden im Wege der Preisanpassung weiterzugeben.

(6) Preisänderungen nach Absatz 1 begründen kein außerordentliches Kündigungsrecht.“

§ 24a Energieträgerwechsel: Berechtigung zur Anpassung auch auf den Basisarbeitspreis und den Basisgrundpreis erweitern

Die Regelung des § 24a wird in Zukunft entscheidenden Einfluss darauf haben, ob bestehende Wärmenetze, Gebäude netze und Wärmelieferungen für Einzelgebäude bestehen bleiben. Denn es gibt z.B. neue gesetzliche Dekarbonisierungsverpflichtungen aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG), die zusätzliche nicht durch den vereinbarten Grundpreis gedeckte Investitionen während der laufenden Vertragslaufzeit erfordern, deren Kosten nicht durch die in § 24a vorgeschlagene Preisänderungsmöglichkeit (Energieträgerwechsel) kompensiert werden und nicht durch eine reine Preisanpassung im Falle eines Energieträgerwechsels kompensiert werden können. Dies gilt in besonderen Maße für Kleinstnetze, die aus wenigen Erzeugungsanlagen versorgt werden und die dadurch nicht wie im WPG vorgesehen stufenweise dekarbonisiert werden können. Denn zu den heute geltenden Preisen, die ausgehend von günstigen Technologien und günstigen Preisen für fossile Energieträger kalkuliert worden sind, wird die Wärmelieferung in bestehenden Versorgungsverhältnissen nicht möglich sein.

Wir gehen davon aus, dass dem BMWK die spezifischen Investitionskosten pro kW Wärmeleistung einer Wärmeerzeugungsanlage bei Verwendung erneuerbarer Energien gegenüber denen bei Einsatz fossiler Energien bekannt sind. Sie liegen um den Faktor 2 oder 3 höher. Plakativ kann der Unterschied zwischen einem Gas- oder Öl kessel und einer Wärmepumpe oder einer mit Holz befeuerten Wärmeerzeugungsanlage genannt werden. Ebenso verhält es sich bei den eingesetzten Energieträgern – eventuell heute noch mit der Ausnahme von Holz –, weil Strom und Biomethan deutlich teurer als Gas und Öl sind. Aktuell kostet Biomethan ca. 3 mal so viel wie Erdgas. Strom kostet 5 mal so viel wie Erdgas, insbesondere dort, wo die Netzentgelte besonders hoch sind, so dass auch eine Wärmepumpe mit einer im Durchschnitt vielleicht erreichbaren Arbeitszahl von 3, bei Großwärmepumpen liegt sie eher bei 2,5, den Mehrpreis nicht ausgleichen können.

Es ist deshalb erforderlich, dass nach § 24a nicht nur – wie aktuell vorgesehen – beim Energieträgerwechsel die Preisänderungsklausel geändert werden darf, sondern es muss die Berechtigung geschaffen werden, auch den Basisarbeitspreis und den Basisgrundpreis anzupassen, um die höheren Einstandskosten für die erneuerbaren Energieträger und die Wärmeerzeugungstechnologie abbilden zu können.

Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag für § 24a:

„Ein FernwärmeverSORGungsunternehmen, das im Rahmen der Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung einen eingesetzten Energieträger wechselt, dessen Anteil an der Wärmeerzeugung ändert oder die eingesetzte Wärmeerzeugungstechnik ändert, kann den zuvor vereinbarten Grund- und Arbeitspreis sowie eine zuvor vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger oder die bisherige Beschaffungsstruktur Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger oder die neue Beschaffungsstruktur angepasst werden geänderten Kosten für den neuen Energieträger und die eingesetzte Wärmeerzeugungstechnik sowie deren zukünftige Entwicklung angemessen abgebildet werden. Kosten, die durch den Einsatz von Fördermitteln gedeckt werden, dürfen nicht in Ansatz gebracht werden. Das Recht zur Änderung nach Satz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Energieträgerwechsel oder der Änderung der Wärmeerzeugungstechnik gegenüber dem Kunden mit Wirkung für den nächsten Abrechnungszeitraum in Textform ausgeübt werden. Dabei hat das FernwärmeverSORGungsunternehmen den Kunden über den Zeitpunkt sowie die wesentlichen Umstände nach Satz 1 zu informieren.“

§ 32 Vertragslaufzeit: längere Laufzeiten ermöglichen

Das Ziel, ein positives Investitionsumfeld zu erreichen, ist nur dann erreichbar, wenn die notwendigen sehr hohen Investitionen zu erträglichen Preisen an die Letztverbraucher weitergegeben werden können. Das ist, wie schon ausgeführt, nur möglich, wenn hinlänglich lange Vertragslaufzeiten möglich sind.

Die bisherige Regelung, dass eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren vereinbart werden kann, ist als hinnehmbarer Kompromiss anzusehen, der unter den fossil geprägten Marktbedingungen leistbare Anforderungen stellte. Bei den hochinvestiven technischen Konzepten zur Versorgung aus regenerativen Energieträgern reicht dieser Zeitraum regelmäßig nicht. Es muss deshalb möglich sein, dass alternativ auch längere Laufzeiten – mit geringeren jährlichen Kosten – vereinbart werden. Da zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn, insbesondere wenn investiert werden muss, größere Zeiträume verstreichen, ein Grundpreis jedoch erst ab Lieferbeginn gezahlt wird, ist es für Amortisationszwecke und ein angemessenes Preisniveau erforderlich, auch längere Vertragslaufzeiten vereinbaren zu können.

Weiterhin ist zu beachten, dass lange Laufzeiten nicht nur beim Beginn neuer Projekte nötig sind. Auch dann, wenn in einer bestehenden Wärmeversorgung eine umfassende Erneuerung der eingesetzten Technik im Rahmen der Dekarbonisierung erfolgt, ist erneute langfristige Vertragssicherheit unverzichtbar. Es macht keinen Unterschied, ob eine Großwärmepumpe zur Versorgung eines Neubauquartiers oder zur Sanierung eines Bestandsquartiers eingesetzt wird. Die Investitionen müssen in beiden Fällen über einen möglichst langen Zeitraum gestreckt werden können.

Lediglich dann, wenn ohne Änderung in der eingesetzten Technologie eine Vertragsverlängerung ansteht, ist eine Begrenzung der zulässigen Laufzeit auf einen deutlich unter 10 Jahre liegenden Zeitraum umsetzbar.

Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag für § 32 Abs. 1:

„Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen, bei einem Wechsel oder Änderung des Anteils des Energieträgers oder einer Veränderung der Wärmeerzeugungstechnologie oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre. Wesentlich ist eine Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung insbesondere dann, wenn dies investive Maßnahmen erforderlich macht. Längere Laufzeiten können vereinbart werden, wenn das FernwärmeverSORGungsunternehmen alternativ ein Angebot mit einer Laufzeit, die den Vorgaben des Satzes 1 entspricht, unterbreitet hat.“

Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die stillschweigende Verlängerung jeweils zwei Jahre nicht übersteigen und muss ein Jahr im Voraus, unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit nach Satz 3, angekündigt werden.“

§ 36 Übergangsregelungen: Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen

Wie in einer Vielzahl vorangegangener Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, stellt die aktuelle Fassung des § 3 AVBFernwärmeV ein massives Hindernis für alle Neuprojekte der FernwärmeverSORGung dar und gefährdet Bestandsprojekte. Das Beispiel des kleinen Wärmenetzes im bayerischen Wenzenbach, bei dem der Betreiber eines Wärmenetzes mit 70 Abnehmern insolvent wurde, weil 10 Abnehmer vorzeitig unter Nutzung des § 3 AVBFernwärmeV ihre Wärmelieferungsverträge gekündigt haben, stellt eine dramatische Zäsur in der Finanzierbarkeit von Wärmenetzprojekten dar. Viele Finanzierungsinstitute haben sich aufgrund der dortigen Vorgänge vollständig aus der Finanzierung zurückgezogen oder stellen Anforderungen, die nicht wirtschaftlich zu erfüllen sind. Deshalb kann das Ziel der Schaffung eines für die Dekarbonisierung positiven Investitionsklimas ausschließlich dann erreicht werden, wenn die geänderte Fassung des § 3 uneingeschränkt ab Inkrafttreten der geänderten Verordnung gilt. **§ 36 Absatz 2 des Entwurfes hat deshalb ersatzlos zu entfallen.**

B. Weitere wichtige Anmerkungen, Vorschläge und Bemerkungen

§ 1 Abs. 1: Einheitliche Anwendung im Liefer- und Mietrecht

Die Regelung kodifiziert die Rechtsprechung des BGHs zum Anwendungsbereich weitgehend. Sie geht aber darüber hinaus, indem sie Pachtmodelle, bei denen das Wärmeversorgungsunternehmen die Bestandsanlage pachtet und daraus Wärme liefert, immer ausschließt. Der BGH schließt solche Pachtmodelle nur dann aus, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen keine Investitionen in die Anlage tätigt. Pachtmodelle sind aber gesetzlich vorgesehene Varianten der Wärmelieferung. Das ergibt sich aus § 556c Abs. 1 Satz 2 BGB. Pachtmodelle werden regelmäßig bei übergreifenden Bestandssanierungen eingesetzt. Das Wärmeversorgungsunternehmen übernimmt dabei ab einen Bestand an Anlagen und stellt diese über einen längeren Zeitraum auf moderne Heiztechniken um. Die Verantwortung für die Aufgabe „Wärmelieferung“ wird ihm aber vom ersten Tag an für alle Anlagen übertragen. Das ist aus der Sicht der Gebäudeeigentümer auch wichtig, weil es dann eine zeitlich und sachlich klare Abgrenzung zwischen den Aufgabenbereichen gibt. Solche Modelle werden zukünftig im Zuge der Dekarbonisierung noch massiv an Bedeutung gewinnen, weil so der Übergang durch die Einbindung vorhandener Technik in Kombination mit neuer Technik kostengünstiger als eine vollständige Neuinvestition ausfallen kann. Beispielhaft wäre die Ergänzung einer vorhandenen, noch funktionierenden Gasheizzentrale durch eine elektrische Wärmepumpe. Der Gaskessel übernimmt dann die Spitzen- und Ausfallabsicherung und erspart dem Wärmeversorgungsunternehmen Investitionen, was die Preise geringer ausfallen lässt.

Solche Modelle müssen möglich bleiben. Deshalb darf nicht auf das Eigentum an der Anlage abgestellt werden, sondern es muss auf die Funktion abgestellt werden. So ist es ansonsten in der Energiewirtschaft auch völlig üblich. Adressat der Netzbetreiberpflichten bei Gas und Strom ist nicht der sachenrechtliche Eigentümer, sondern der Betreiber, der den Besitz am Netz hat.

Dementsprechend bitten wir, den Nebensatz im Wortlaut des Satzes 3 ersatzlos zu streichen, so dass sich folgender Wortlaut ergibt:

„Die Verordnung ist entsprechend für die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Gebäude- oder einer Wärmeerzeugungsanlage anzuwenden.“

§ 1 Abs. 4 Ziffer 5: Bei der Definition zum Kleinnetz Bezug auf die RED III nehmen

Die Einführung einer Kategorie „Kleinnetz“ halten wir für sehr wichtig und zielführend. Der Maßstab der Wärmeabnahme pro Meter Trassenlänge ist jedoch nicht geeignet, weil er von verschiedenen Einflussfaktoren (Klima, Verbrauchsverhalten) abhängig ist, nicht klar ist, welche Teile des Netzes mitgerechnet werden müssen (Hausanschlussleitungen?), Rechtssicherheit vor Errichtung der Netze benötigt wird und somit nicht sachgerechte Ergebnisse zu erwarten sind. Wir schlagen deshalb vor, bei der Definition auf Art. 24 RED III Bezug zu nehmen und eine eindeutig feststellbaren Maßstab auch bei der Leistung zu wählen:

„Kleinnetz“ ein Wärmenetz, das nicht mehr als 100 Hausanschlüsse oder eine Wärmeabnahme von nicht mehr als 2 MWh je laufenden Meter der Fernwärmestrasse aufweist oder an das Abnahmestellen mit einer maximalen Gesamtanschlussleistung von bis zu 25 MW_{th} angeschlossen sind.“

Ziffer 4. c): Kein Zwang zur Verwendung eines Messpreises

Messpreise werden in vielen Fällen nicht gesondert vereinbart, weil die Messkosten im Grundpreis berücksichtigt sind. Deshalb sollte im Obersatz stehen, dass die einzelnen Positionen nur auszuweisen sind, wenn sie auch verlangt werden.

Damit ergibt sich:

„Preisblätter, in denen die einzelnen Preisbestandteile jeweils in den folgenden Kategorien, sofern diese im Preissystem vorgesehen sind, zugeordnet und aufsummiert werden: ...“

Ziffer 7: Kein Aufwand und Streit verursachenden unnötigen Berichtspflichten

Die Versorgungspflicht des FernwärmeverSORGUNGSunternehmens ist in § 5 eindeutig und umfassend geregelt. Wie das Unternehmen das bewältigt, ist seine Entscheidung. Ob dazu die in Ziffer 7 abgefragten Methoden eingesetzt werden, hängt vom Einzelfall ab. Kunden können sich auf § 5 berufen. Eine detaillierte Darstellung, wie der Anbieter die Pflicht, die er übernommen hat, erfüllt, löst unnötigen Zusatzaufwand aus und bietet Anlass zu Kundenkritik, die unabhängig davon erfolgen kann, ob die vertraglichen Pflichten gegenüber dem konkreten Kunden erfüllt werden. Solche Regelungen sollten nicht erfolgen, weil sie im Ergebnis nur unnötige Beschäftigung der Unternehmen und letztendlich für Gerichte verursachen. Deshalb ist es erforderlich, diese Regelung zu streichen.

Ziffer 8 b): Vereinheitlichung der Maßstäbe für die Energetische Qualität

Mit der Festlegung der Carnot-Methode wird ein Maßstab gewählt, der nicht nach dem WPG oder GEG maßgeblich ist. Die Anwender müssen also mehrere Klassifizierungssysteme parallel bedienen. Das löst erheblichen Zusatzaufwand aus und sollte deshalb **gestrichen** werden oder es sollte auf die Methodik des GEG verwiesen werden.

§ 2 Abs. 2 Satz 3: Keine willkürliche Leistungsbestimmung

Satz 3 gibt den Kunden, die im Falle der Beendigung ihres Vertrages auf ein Neuangebot des FVU nicht reagieren, aber trotzdem weiter abnehmen, die Möglichkeit zur Optimierung auf Kosten der übrigen Abnehmer im Netz: Der weiter Abnehmende hätte die Möglichkeit, sich eine von ihm als ausreichend eingestufte Leistung auszusuchen, die vielleicht auch an 355 Tagen im Jahr reicht, aber nicht an jedem Tag. Er hat ja schon einen vorhandenen Anschluss, sonst könnte der hier geregelte Fall nicht eintreten. Damit verlangt er vom FVU einen kostenträchtigen Eingriff in die Anlage zur Begrenzung der Leistung. Er wird darauf setzen, dass dieser Eingriff nicht erfolgt und weiterhin die volle benötigte Leistung abnehmen, aber nicht bezahlen, weil er die geringere gewählt hat. Ein solches Vorgehen ist nicht schützenswert. **Der Satz 3 sollte deshalb ersatzlos entfallen.** Die Pflicht, den Abnehmer zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Bedingungen zu versorgen, schützt ihn hinlänglich und verhindert eine im Vergleich zu gleichartigen Abnehmern ungerechte individuelle Optimierung.

§ 2a Abs. 3: Keine nachträgliche Festschreibung der energetischen Qualität

Die Regelung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse dar. Sie schafft eine neue Pflicht des FVU, das keine entsprechenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kunden geschlossen hat, eine Qualität der Leistung zu erhalten, die nicht vereinbart ist. Ein FVU, dass weitsichtig in die teilweise Erneuerung seines Bestandes an Erzeugungsanlagen investiert hat, um neuen Anschlussnehmern die Energieerzeugung aus diesen neuen Anlagen anbieten und sie so überhaupt versorgen zu können, wird gegenüber dem FVU, dass bisher keinerlei Anstrengungen zur Umstellung des Erzeugungsparks getätigt hat, benachteiligt. Das kann nämlich eine neue Anlage bauen und sie dem neuen Kunden zuordnen. Das schon teildekarbonisierte Netz dagegen muss mit weiteren Investitionen dekarbonisiert werden, um eine Anschlussmöglichkeit zu bieten. Damit werden alle vorbildlichen Wärmenetzbetreiber für ihr weitsichtiges Handeln nachträglich bestraft. Das ist unangemessen.

Über die Informationspflichten nach Abs. 1 werden alle Kunden, auch Bestandskunden, über die Folgen für ihren Wärmemix infolge einer solchen Produktdifferenzierung informiert. Ihnen gegenüber können

dann auch nicht die höheren Preise für das abweichende Produkt oder abweichende Preisänderungsklauseln für das andere Produkt angewendet werden.

Absatz 3 muss deshalb gestrichen werden.

§ 4 Abs. 2 Informationspflichten bei einseitiger Änderung

Bei einer Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, einem Gebäudenetz oder einem Kleinnetz gelten die Veröffentlichungspflichten nicht. Deshalb sollte das Wärmeversorgungsunternehmen in diesen Fällen die Option haben, entweder dem Kunden die Änderung direkt mitzuteilen oder die Änderung öffentlich kundzugeben. Dazu sollte in § 4 Abs. 2 folgender neuer Satz 6 ergänzt werden:

„In den Fällen des § 1a Absatz 4 genügt die Mitteilung in Textform an den Kunden.“

§ 7 Grundstücksbenutzung: Geltung auch für Gebäudenetze

In Abs. 1 Satz 4 sollte zur Klarstellung vor „Inanspruchnahme“ **das Wort „ausschließliche“ eingefügt** werden.

Weil das Wort „Fernwärme“ verwendet wird, halten wir es in Anbetracht der Definition in § 1 Abs. 4 Nr. 2 für nötig, ausdrücklich auch die Geltung für ein Gebäudenetz einzubeziehen.

In Absatz 6 sollte deshalb am Anfang wie folgt formuliert werden:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Gebäudenetze. Sie sind nicht anzuwenden ...“

§ 9 Hausanschlüsse: Kein Bestimmungsrecht für den Anschlussnehmer

Der neue Satz 5 in Absatz 4 gibt dem Anschlussnehmer das Recht, das Unternehmen zu bestimmen, welches den Hausanschluss herstellt. Diese Regelung ist sachwidrig, verursacht unnötige Kosten und schafft Schnittstellen, die langfristige Konflikte auslösen. Sie wäre ein erhebliches Umsetzungshindernis. Wenn ein FVU verpflichtet ist, für jeden Hausanschluss zu klären, wer den ausführt, ist das schon Zusatzaufwand. Jedes vom Kunden gewählte Unternehmen müsste umfangreich eingewiesen werden, weil Wärmeleitungen bei der Verlegung sehr sorgsam (völlig anders als Stromleitungen oder Wasserleitungen) behandelt werden müssen. Es ist wohl beabsichtigt, dass weiterhin ein Vertrag zwischen FVU und ausführendem Unternehmen zustande kommt. Das bedeutet, dass das FVU sich auf gegebenenfalls unsichere Gewährleistungsansprüche gegen ein Unternehmen einlassen müsste, welches es selbst nie beauftragen würde. Die Zusatzkosten sind erheblich, eine Qualitätsverlust ist hochgradig wahrscheinlich und damit ist die gesamte Regelung ein unnötiger erheblicher Kostentreiber. Die Mitarbeiter der FVU sollen Netze bauen und nicht unnötige Konflikte mit Kunden und Unternehmen moderieren müssen. **Die Regelung ist deshalb zu streichen.**

§ 10 Abs. 3 Kosten des Hausanschlusses: Frist von 5 Jahren für die Anrechnung beibehalten

Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 6 hat sich bewährt und stellt einen angemessenen Kompromiss dar. Das FVU muss es auch hinnehmen, dass Anschlüsse wegfallen, dann ist es sachgerecht, dass es auch die Vorteile aus hinzukommenden Anschlüssen zu einem erheblichen Teil behalten können soll. Es sollte also bei der Frist von 5 Jahren bei der Anrechnung und die bisherige Regelung damit unverändert bleiben.

§ 16 Zutrittsrecht: Worte „und vereinbart“ im Absatz 1 Satz 1 streichen

Anders als beispielsweise in § 9 NAV verlangt § 16 AVBFernwärmeV, dass das Zutrittsrecht „vereinbart“ sein muss. Weil diese Regelung in der AVBFernwärmeV steht, scheint der Normgeber – erstaunlicherweise – davon auszugehen, dass es nicht vereinbart ist, wenn der Vertrag der AVBFernwärmeV schon kraft gesetzlicher Geltungsanordnung unterliegt. Das ist nicht nachvollziehbar und auch nicht nötig. Durch die Regelung in der AVBFernwärmeV ist eindeutig bestimmt, dass und in welchem Umfang das Befreiungsrecht besteht.

Deshalb sollten die Worte „und vereinbart“ im Absatz 1 Satz 1 am Ende gestrichen werden.

§ 18 Messung: vereinfachtes Verfahren bei Kleinanlagen-Lieferverhältnissen einführen

Nach geltender Rechtslage gemäß FFVAV muss auch dann, wenn der Wärmelieferant nur einen Kunden hat, zwingend eine Wärmemengenmessung erfolgen. Dies führt bei Kleinanlagen-Lieferverhältnissen (umgangssprachlich auch als „Heizungsmiete“) bezeichnet, dazu, dass die Kosten erheblich steigen. Bei einer Heizung für ein Einfamilienhaus stellen diese Kosten einen erheblichen Anteil dar. Deshalb sollte der ehemalige § 18 Abs. 2 wieder eingeführt werden, die übrige Absatznummerierung würde sich entsprechend verschieben:

„Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass die Messung und das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 vorgenommen und ermittelt werden.“

Gerade der Sanierungsstau im Ein- und Zweifamilienhausbereich zeigt, dass es auch dort massengeschäftstaugliche Rahmenbedingungen braucht, die es erlauben, wenig kapitalkräftigen Kunden eine Heizungssanierung zu erträglichen Kosten anbieten zu können.

§ 25 Abrechnung, Kundeninformation: längere Abrechnungsfristen notwendig

Absatz 1 Abrechnungsfrist: auf vier Monate erweitern

Die in § 25 Abs. 1 vorgesehene Abrechnungsfrist von 6 Wochen ist schon deshalb nicht einzuhalten, weil die im Rahmen der Preisänderungsklausel verwendeten Indexwerte nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums zur Verfügung stehen. Selbst drei Monate sind, insbesondere bei den Statischen Werten für Erwerbseinkommen, die für die Anpassung des Grund- und Messpreises regelmäßig verwendet werden, kaum einzuhalten. Im Betriebskostenrecht besteht eine Pflicht, binnen eines Jahres abzurechnen. Es ist deshalb angemessen, wenn den FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN eine Frist von vier Monaten eingeräumt wird, die zudem daran geknüpft wird, dass dem FVU alle erforderlichen Daten vorliegen. Diese Fristen sind auch deshalb zumutbar, weil die Kunden über die vom FVU bereitzustellenden Abrechnungsinformationen fortlaufend mit hinreichender Genauigkeit die Entwicklung ihrer WärmeverSORGUNGSKOSTEN verfolgen und abschätzen können.

Damit ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag für § 25 Abs. 1:

„Das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN ist, sofern ihm alle dafür erforderlichen Informationen Dritter zur Verfügung stehen, verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen vier Monate nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vier Monate nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln.“

Absatz 3: Keine Pflicht zur Übermittlung der monatlichen Abrechnungsinformationen

In der geltenden FFVAV und in dem vorliegenden Entwurf, der die Regelungen der FFVAV weitgehend übernimmt, finden sich zum Teil widersprüchliche Regelungen zu den vom FVU zu benutzenden Informationswegen. Daraus ergeben sich erhebliche operative Erschwernisse, die mit höheren Kosten und damit höheren Preisen für die Letztverbraucher sowie Problemen der Unternehmen in Anbetracht des Personalmangels verbunden sind. Es ist zu unterscheiden zwischen einer Pflicht zur Übermittlung und einer zur Bereitstellung. Bei einer Übermittlungspflicht muss jeder Kunde und jede Kundin individuell elektronisch oder per Schriftstück angesprochen werden. Bei einer Bereitstellung reicht es, wenn die Kunden die Möglichkeit bekommen, sich in einem Kundenportal anzumelden, in dem die maßgeblichen Informationen abgefragt werden können. Im Interesse einer effizienten Versorgung ist die Pflicht zur Übermittlung auf Fälle von wesentlichen Informationen für das Vertragsverhältnis als solches zu beschränken. Alle anderen Fälle sollten mittels Bereitstellung bewältigt werden können. Selbstverständlich steht es den FVU frei, im Falle einer Bereitstellungspflicht freiwillig darüber hinaus zu gehen und die entsprechenden Daten auch zu übermitteln.

Konkret heißt das, dass davon abgesehen werden muss, eine Pflicht zur Übermittlung der monatlichen Abrechnungsinformationen vorzuschreiben. Daraus folgt für Absatz 3 folgender Vorschlag:

„Das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen sind unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.“

Damit die Terminologie einheitlich ist, ist in **Absatz 6 am Ende** die Formulierung „zur Verfügung zu stellen“ durch „bereitzustellen“ zu ersetzen.

Ihre Ansprechpartner



Tobias Dworschak

Vorsitzender des Vorstandes

tobias.dworschak@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



Volker Schmees

Referent Politik

volker.schmees@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



Dave Welmert

Leiter Politik & Kommunikation

dave.welmert@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

vedec – Verband für Energiedienstleistungen,

Effizienz und Contracting e.V.

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0

info@vedec.org

www.vedec.org

LinkedIn: [vedec e.V.](#)

Eingetragen im Lobbyregister

Nr.: R002734